

Vollzuges einer Strafe mit Freiheitsentzug nach der Entlassung aus dem Strafvollzug einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt (s. dazu auch § 6). Nur zu diesem konkret erfaßten und nachgewiesenen Zeitraum des Arbeitseinsatzes können Arbeitsunfälle und gleichgestelltes sowie Berufskrankheiten eingetreten sein und folglich Ansprüche aus Schäden solcher Unfälle oder Berufskrankheiten geltend gemacht werden.

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten finden ihre genaue Definition in den §§ 119, 220 bzw. 221 AGB. Schadensersatzleistungen bei berechtigtem Anspruch erfolgen nach §267 ff. AGB.

In diesem Zusammenhang sind die in einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium des Innern — Verwaltung Strafvollzug — und der Staatlichen Versicherung der DDR getroffenen Regelungen, die auch den zusätzlichen Versicherungsschutz bei Unfällen beinhaltet, von Bedeutung. Darin wird bestimmt, daß für Unfälle, die in Durchführung der Erziehung durch Arbeit (§21 ff.), von Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und allgemeinen Bildung (§26), Berufsausbildung, der Erfüllung der Berufsschulpflicht sowie der Weiterführung der Allgemeinbildung Jugendlicher (§40) eintreten, zusätzlicher Versicherungsschutz gewährt wird. Schäden, die durch einen erlittenen Unfall im Rahmen der genannten Maßnahmen eintreten, werden demzufolge als Folgen eines Arbeitsunfalles behandelt, wenn ein dauerhafter Körperschaden von mindestens 50% oder der Tod eintritt.

4. Schäden aus Unfällen können auch auf Pflichtverletzungen der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses zurückzuführen sein. In diesen Fällen besteht ebenfalls Anspruchsberechtigung für die Strafgefangenen. Schadensersatzansprüche dieser Art werden nach dem Staatshaftungsgesetz geregelt (vgl. Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der DDR — Staatshaftungsgesetz — vom 12. Mai 1969 — GBl. I Nr. 5 S. 34).

In einzelnen Fällen können Schadensersatzansprüche für Schäden eines Unfalles z.B. bei unabwendbaren Naturereignissen auch eine Wiedergutmachung nach den Bestimmungen des Zivilrechtes erfahren (vgl. dazu §§323 ff., besonders §§ 336 und 338 ZGB).